

# Einwohnergemeinde Siselen



## **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung (KAER)**

Die Gemeinde Siselen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen vom 12. Dezember 2003 folgendes Reglement:

Zweck	<b>Art. 1</b> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Siselen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	<b>Art. 2</b> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Siselen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.  <sup>2</sup> Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.  <sup>3</sup> Die Abgabe wird vom Gemeinderat innert der Bandbreite gemäss Abs. 2 festgelegt.  <sup>4</sup> Die Abgabe ist auf CHF 400.00 pro Messpunkt und Jahr beschränkt.  <sup>5</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.
Konzessionsvertrag	<b>Art. 4</b> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Artikel 3 Absatz 2 vorstehend fest.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Siselen beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026.

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Jonas Schwab

Céline Tribolet

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai 2026 bis 11. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 2026 bekanntgegeben.

Siselen, 11. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

Céline Tribolet